

Stadt Neu-Anspach

BESCHLUSS

der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

vom Montag, den 05.11.2012.

- 2.2 Erlass einer 7. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Neu-Anspach vom 13.07.2004 in der 6. Änderung vom 06.12.2010
Änderung der Zählermiete und Festsetzung einer Standrohrmiete
Vorlage: 257/2012**

Beschluss:

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 30, 31 und 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach in der Sitzung am folgende

7. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 13.07.2004

beschlossen:

Artikel I

§ 28 Abs. 1+ 4 (Zählermiete) wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Zählermiete beträgt je Wasserzähler und je angefangenen Kalendermonat bei Wasserzählern mit einer Verbrauchsleistung bis zu 10 m³ 0,91 EUR, über 10 m³ 16,41 EUR. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.
- (4) Für das Ausleihen von Standrohren für die Trinkwasserentnahme beträgt die Miete pro Standrohr und Tag 1,61 €. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

Firmen, die im Auftrag der Stadt tätig sind und ständig Standrohre für die Auftragsabwicklung benötigen, bleiben von der Festsetzung der Miete ausgenommen. Ebenso wird von den örtlichen Vereinen und Organisationen, die anlässlich einer Vereinsveranstaltung Standrohre in Anspruch nehmen, keine Miete erhoben.

Der seitherige § 28 Abs. 4 wird § 28 Abs.5 und der

seitherige § 28 Abs. 5 wird § 28 Abs. 6

Artikel II

Diese Änderung wird zum 01.01.2013 wirksam.

Beratungsergebnis: